

Aktenzeichen: 4 AZN 263/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 6. Juli 1987

- 4 AZN 263/87 -

I. Arbeitsgericht Aachen Urteil vom 22. September 1986

- 3 Ca 1087/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. Februar 1987

Köln

- 10 Sa 1005/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Verweisung auf Tarifvertrag; TV für Arbeitnehmer des
Kuratoriums für Hemodialyse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 263/87

10 Sa 1005/86 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Juli 1987
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Köln vom 12. Februar 1987 - 10 Sa 1005/86 - wird
auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Parteien streiten nur noch darüber, ob die Vergütung der Klägerin nach dem im Arbeitsvertrag in Bezug genommenen Tarifvertrag jährlich oder erst nach Ablauf von jeweils zwei Jahren zu erhöhen ist.

Im Arbeitsvertrag der Klägerin war unter anderem vereinbart, daß "beiderseits verbindlicher Rechtsgrundlage des Anstellungsvertrages der Manteltarifvertrag vom 28. September 1981" sei. Dieser Tarifvertrag sah eine jährliche Erhöhung der Vergütung vor. In einem später abgeschlossenen Tarifvertrag wurde vereinbart, daß eine Erhöhung der Vergütung alle zwei Jahre zu erfolgen habe.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß sie Anspruch auf eine jährliche Steigerung der Vergütung habe, da im Arbeitsvertrag nicht der jeweils gültige Tarifvertrag, sondern nur der Manteltarifvertrag vom 28. September 1981 in Bezug genommen worden sei. Mit ihrer Klage hat sie unter anderem eine entsprechende Feststellung beantragt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung der jeweils geltende, auch ungünstigere Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finde.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAGE 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Die Klägerin führt in der Beschwerdebegründung an, daß das Landesarbeitsgericht den abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe, daß bei der Auslegung einer Bezugnahme auf einen Tarifvertrag im Arbeitsvertrag grundsätzlich davon auszugehen sei, daß die Parteien des Arbeitsvertrages den jeweils gültigen Tarifvertrag in ihre Vertragsabreden einbeziehen wollten. Dies trifft schon nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat sich in den von der Klägerin herangezogenen Ausführungen mit der Auslegung der vereinbarten Bezugnahme auf den Manteltarifvertrag vom 28. September 1981 befaßt und festgestellt, daß Anhaltspunkte für eine "statische Verweisung", d. h. eine Verweisung allein auf die Vorschriften dieses Tarifvertrages fehlten. Nur für diesen Fall hat es dann ausgeführt, daß davon auszugehen sei, daß die Par-



teilen des Arbeitsvertrages den jeweils gültigen Tarifvertrag in ihre Vertragsabreden einbeziehen wollten. Damit hat das Landesarbeitsgericht gerade nicht den von der Klägerin angeführten allgemeinen Rechtssatz zur Auslegung arbeitsvertraglicher Bezugnahmen auf Tarifverträge aufgestellt, sondern nur eine Auslegung der hier vorliegenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung vorgenommen. Da es somit schon an der Darlegung eines im anzufechtenden Urteil aufgestellten abstrakten Rechtssatzes fehlt, kann dahinstehen, ob die angezogenen Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 21. Juli 1955 - 2 a Sa 168/55 - BB 1956, 595 und Urteil vom 8. August 1955 - 2 a Sa 150/55 -) überhaupt abstrakte Rechtssätze enthalten, die von dem von der Klägerin dem anzufechtenden Urteil unzutreffend entnommenen Rechtssatz abweichen.

Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Peifer

Dörner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

